



LZK

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

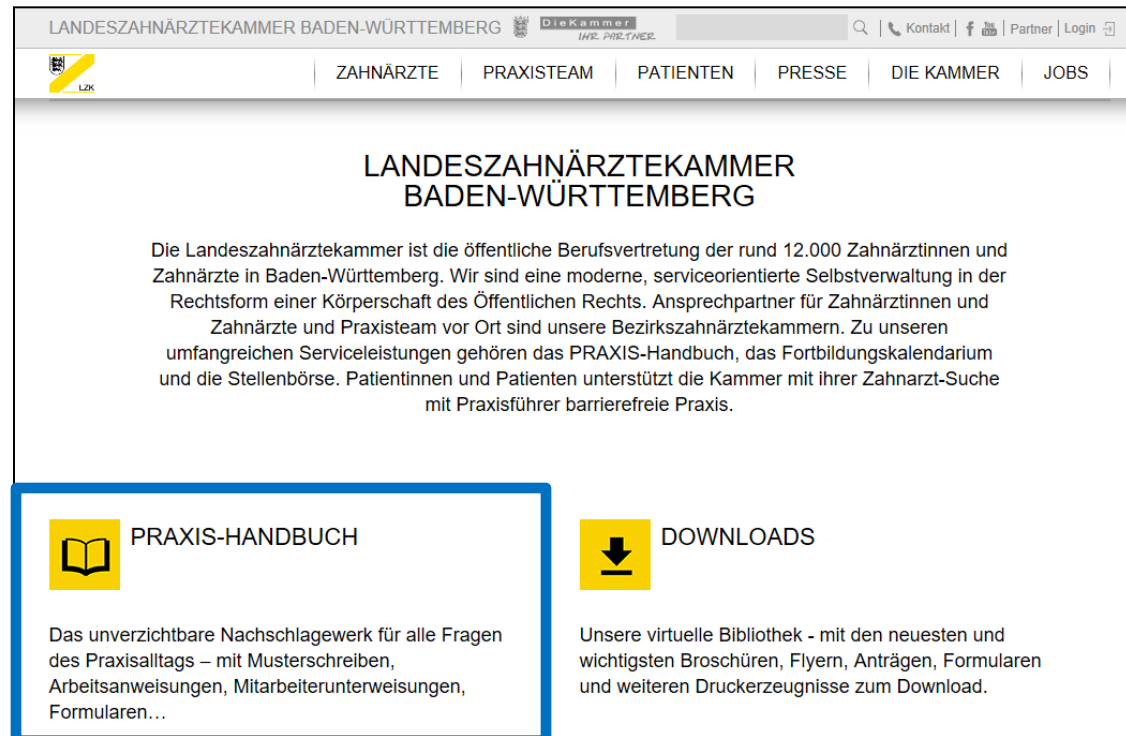
Die Kammer  
*IHR PARTNER*

# Unterweisungsmodul

## Biostoffe

# PRAXIS-Handbuch der LZK BW

Aktuelle Online-Variante über die Homepage der LZK BW unter <https://lzk-bw.de/> → **PRAXIS-Handbuch**



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Landes Zahnärztekammer ist die öffentliche Berufsvertretung der rund 12.000 Zahnärztinnen und Zahnärzte in Baden-Württemberg. Wir sind eine moderne, serviceorientierte Selbstverwaltung in der Rechtsform einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Ansprechpartner für Zahnärztinnen und Zahnärzte und Praxisteam vor Ort sind unsere Bezirkszahnärztekammern. Zu unseren umfangreichen Serviceleistungen gehören das PRAXIS-Handbuch, das Fortbildungskalendarium und die Stellenbörse. Patientinnen und Patienten unterstützt die Kammer mit ihrer Zahnarzt-Suche mit Praxisführer barrierefreie Praxis.

**PRAXIS-HANDBUCH**

Das unverzichtbare Nachschlagewerk für alle Fragen des Praxisalltags – mit Musterschreiben, Arbeitsanweisungen, Mitarbeiterunterweisungen, Formularen...


**DOWNLOADS**


Unsere virtuelle Bibliothek - mit den neuesten und wichtigsten Broschüren, Flyern, Anträgen, Formularen und weiteren Druckerzeugnisse zum Download.

# Online-PRAXIS-Handbuch der LZK BW

START Suche News Anleitung Readme Update Impressum Handbücher ▾

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG





Aktuelle Online-Version

## PRAXIS-Handbuch

<div style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>1. Gesetze und Rechtliche Grundlagen</b></div> <p>Sammlung praxisrelevanter Regelwerke des Bundes, des Landes, der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, für Zahnmedizinische Mitarbeiter/innen, aus dem Themenfeld „Arbeitsschutz“ (z. B. Unfallverhütungsvorschriften und Technische Regeln) und des Gemeinsamen Bundesausschusses (z. B. QM-Richtlinie „Vertragszahnärztliche Versorgung“, Risikomanagement, Fehlermeldesystem - Berichts- und Lernsystem für Zahnarztpraxen (CIRS dent)).</p>	<div style="background-color: #e0f2f7; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>2. Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis</b></div> <p>Fachliche Ratgeber und thematische Nachschlagewerke z.B. aus den Bereichen: Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Aufklärung und Dokumentation, Berufliche Kooperationen, Datenschutz, Hygiene und Medizinprodukte-Aufbereitung, Medizinprodukte und Arzneimittel, Personal, Praxisabgabe und Praxisübernahme, Praxis- und Fremdlabor, Praxisverwaltung, Röntgen.</p>	<div style="background-color: #e0f2e1; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>3.1 Qualitätssicherung: Anhang</b></div> <p>Muster-Dokumente und Mehr für die Qualitätssicherung einer Praxis (z. B. Adressenverzeichnis, Arbeitsanweisungen, Muster-Dokumente zum Aushang bzw. zur Einsichtnahme (z. B. Hygieneplan, Alarmplan), Betriebsanweisungen (z. B. für Elektrogeräte, Biologische Arbeitsstoffe, Gefahsstoffe, RDG und Autoklav, Laser), Formulare, Gefährdungsbeurteilungen, Merkblätter, Unterweisungen und Verfahrens-anweisungen.</p>	<div style="background-color: #e0f2e1; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>3.2 Formularsammlungen</b></div> <p>Sammlung an Muster-Dokumenten aus den Themenbereichen: Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Hygiene und Medizinprodukte, Praxislabor, Röntgen und Schwangere/Jugendliche.</p>
<div style="background-color: #e0f2e1; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>3.3 Unterlagen für die Praxis</b></div> <p>Fachthemensortierte Muster-Dokumente (z.B. Elektrogeräte, Hygiene, Medizinprodukte und Arzneimittel, Patient, Personal, Praxis, Sonstige) und mehr für die Qualitätssicherung einer Praxis.</p>	<div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>4. Muster-Verträge und Rahmenverträge</b></div> <p>Muster für Arbeitsverträge, Praxisverträge und sonstige Verträge. Rahmenverträge der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg für Dienstleistungen in den Zahnarztpraxen (z. B. Anmietung von Fahrzeugen; Validierung der Aufbereitungsprozesse, Wasseruntersuchung der Behandlungseinheiten).</p>	<div style="background-color: #ffe0b2; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>5. Praxisbegehung – Was nun?</b></div> <p>Checklisten zur Vorbereitung und Selbstprüfung, Fragen und Antworten (FAQ) zur Aufbereitung von Medizinprodukten, Regelwerke, Praxis-Ratgeber, Muster-Hygiene-Qualitätssicherungsdokumente für die Praxisbegehung, Hilfe und Beratung durch die LZK BW.</p>	<div style="background-color: #fff9c4; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>6. BuS-Dienst „Kammermodell“</b></div> <p>Sie sind Teilnehmer/in am BuS-Dienst „Kammermodell“, dann finden Sie hier alle erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Umsetzung des BuS-Dienstes in Eigenregie (Muster-Gefährdungsbeurteilungen, Gesetze und Vorschriften, Praxis-Ratgeber, BuS-Dienst-relevante Muster-Dokumente, Personenbezogener betriebsärztlicher Fragebogen und Kontaktdaten der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst bei der LZK BW).</p>



# Unterweisungsinhalte - Beispiele

- **Rechtliche Grundlagen**
- **Biostoffe - Definition**
- **Biostoffe - Risikogruppe**
- **Biostoffe - Tätigkeiten**
- **Übertragungswege**
- **Biostoffe - Betriebsanweisung**
- **Infektionspräventive Maßnahmen am Patienten und des Behandlungsteams**
- ...

# Biostoffe



# Rechtliche Grundlagen

## Biostoffverordnung (BioStoffV)

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der Juris GmbH - www.juris.de

### Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

BioStoffV

Ausfertigungsdatum: 15.07.2013

Vollzitat:

"Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)"

#### Fußnote

(+++ Nachgewiesener Text noch nicht dokumentarisch bearbeitet +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 15.7.2013 I von der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschlossen. Sie ist gem. Art. 3 Satz 1 dieser V am 23.7.2013 in Kraft getreten.

#### Inhaltsübersicht

	Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Risikogruppeneinstufung
§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Einstufung von Biostoffen in Risikogruppen
	Abschnitt 2 Gefährdungsbeurteilung, Schutzstufenzuordnung, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten
§ 4	Gefährdungsbeurteilung
§ 5	Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung
§ 6	Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung
§ 7	Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und Aufzeichnungspflichten
	Abschnitt 3 Grundpflichten und Schutzmaßnahmen
§ 8	Grundpflichten
§ 9	Allgemeine Schutzmaßnahmen
§ 10	Zusätzliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung sowie in der Biotechnologie

- Risikogruppen für Biostoffe
- Gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten
- Gefährdungsbeurteilung
- Schutzmaßnahmen
- Unterweisung
- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- ...

# Biostoffe - Definition

- **Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen oder sensibilisierende bzw. toxische Wirkungen hervorrufen können.**
- **Mögliche Infektionserreger in der Zahnheilkunde:**
  - Bakterien
  - Pilze
  - Viren
  - Einzeller / Parasiten
  - Prionen
- **Biostoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko in 4 Risikogruppen eingeteilt.**

# Biostoffe - Risikogruppe

- **Durch Blut übertragbare Erreger in der Zahnheilkunde:**
  - Hepatitis-B-Viren (HBV) → RG 3\*\* → \*\*: Keine Luftweg-Übertragung
  - Hepatitis-C-Viren (HCV) → RG 3\*\*
  - HIV → RG 3\*\*
- **Überwiegend durch direkten oder indirekten Kontakt übertragene Erreger wie:**
  - Herpes-simplex-Viren → RG 2
  - Staphylokokken → RG 2
- **Überwiegend durch Tröpfchen übertragene Erreger wie:**
  - *Mycobacterium tuberculosis* → RG 3



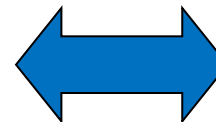
# Biostoffe - Tätigkeiten

- Die Tätigkeiten in einer Zahnarztpraxis sind grundsätzlich als **nicht gezielte Tätigkeiten der Risikogruppe 2** eingestuft.
- Hierzu gehört auch die Behandlung von HIV- oder HBV-infizierten Patienten. Es sei denn, es wird mit starkem Verspritzen gerechnet.
- Aus der Risikogruppe leitet sich die **Schutzstufe mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen** ab.

Zahnarztpraxis



Nicht gezielte Tätigkeiten



Krankenhauslabor



Gezielte Tätigkeit

# Biostoffe - Risiken?

Durch Blut übertragene Erreger und ihr Ansteckungspotenzial:

Hepatitis-B-Viren (HBV)

10 x ansteckender als

Hepatitis-C-Viren (HCV)







10 x ansteckender als

HI-Viren (HIV/AIDS)





# Biostoffe - Betriebsanweisung

Unterschrift	<b>BETRIEBSANWEISUNG</b> gemäß § 14 Biostoffverordnung (BioStoffV)	Datum
<b>ANWENDUNGSBEREICH</b>		
<b>Umgang mit Blut und anderen potentiell infektiösen Körperflüssigkeiten</b>		
<b>GEFahren FÜR MENSCH UND UMWELT</b>		
	<p><b>Mögliche Übertragungswege von Krankheitserregern in der Zahnarztpraxis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkter Kontakt mit Blut, Speichel oder anderen potenziell infektiösen Sekreten.</li> <li>• Spritzer von Blut, Speichel, Sekreten aus Nase und Rachen auf intakte oder verletzte Haut oder Schleimhaut.</li> <li>• Indirekte Übertragung, z. B. über kontaminierte Instrumente, zahn technische Materialien, Werkstücke oder Hände.</li> <li>• Aerosolbildung mit kontaminiertem Wasser aus den Behandlungseinheiten bzw. aus dem Mundraum des Patienten.</li> </ul>	
<b>SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeglicher Kontakt mit den oben angegebenen Körperflüssigkeiten, außer den eigenen, ist zu minimieren. Bei allen Tätigkeiten ist die Aerosolbildung zu vermeiden.</li> <li>• Es sind Verletzungen durch den Umgang mit Instrumenten zu vermeiden.</li> <li>• Die Vorgaben des Hygieneplans sind zu beachten.</li> <li>• Spitze und scharfe Gegenstände sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen stich- und bruchfesten Abfallbehältnisse zu entsorgen.</li> <li>• Bedingt die Art der Tätigkeit eine hygienische Händedesinfektion dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Ringe getragen werden.</li> <li>• In Arbeitsräumen, in denen Kontaktmöglichkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bestehen, darf nicht geraucht und es dürfen keine Lebensmittel aufbewahrt und eingenommen werden.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Infektionspräventive Maßnahmen am Patienten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anamnese</li> <li>- Orale Antiseptik (Schleimhautantiseptikum)</li> <li>- Ggf. Antibiotikaprophylaxe</li> </ul> </li> <li>• <b>Infektionspräventive Maßnahmen des Behandlungsteams:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Händehygiene (Hautschutz; Händereinigung; Hautpflege; Hygienische Händedesinfektion, Chirurgische Händedesinfektion)</li> </ul> </li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schutz vor Kontamination, wie z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzhandschuhe (steril oder unsteril, je nach Behandlung/Eingriff)</li> <li>- Mund-Nasen-Schutz</li> <li>- Schutzbrille</li> <li>- Schutzkleidung</li> <li>- Enorale Barriere (Kofferdam)</li> <li>- Abdeckung der unmittelbaren Patientenumgebung</li> <li>- Geeignete Absaugtechnik</li> <li>- Unfallsichere Abfallentsorgung</li> </ul> </li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Methoden der Arbeitssystematik (Grundregeln der Nichtkontamination), z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beurteilung der mit der zahnärztlichen Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefahren und Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen</li> <li>- Vermeidung von Verletzungen</li> <li>- Schematisierung und systematische Durchführung von Arbeitsabläufen</li> <li>- Berührungs- und Greifdisziplin</li> <li>- Rationelles Instrumentieren</li> </ul> </li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Arbeitsmedizinische Vorsorge und Immunisierung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angebot bzw. Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge (G 24/G 42)</li> <li>- Impfangebot (HBV-Schutzimpfung)</li> </ul> </li> <li>• <b>Beachtung der Beschäftigungsbeschränkungen (JARbSchG und MuSchG).</b></li> </ul>	
<p>© LZK BW 01/2018 Betriebsanweisung - Biologische Arbeitsstoffe 1</p>		

- Arbeitsbereichs- und stoffbezogen
- Infektionswege
- Schutzmaßnahmen
- Verhalten bei Unfällen
- Erste Hilfe



Unterweisung (Dokumentation)



# Infektionspräventive Maßnahmen am Patienten und des Behandlungsteams

PRAXIS-Handbuch:



2. Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis >>> 2.15 Leitfaden "Hygiene und Medizinprodukte-Aufbereitung"

Leitfaden  
Hygiene  
und  
Medizinprodukte-  
Aufbereitung  
der  
Landeszahnärztekammer  
Baden-Württemberg

# Weitere Informationen unter:

→ <https://lzk-bw.de/downloads>

## Rund um die Praxisführung

### Hygiene und Medizinprodukte-Aufbereitung

- [Hygiene-Beratung](#)
- [Informationen über den Fachkunde-Lehrgang I der DGSV e.V.](#)
- [Orientierungshilfe Reinigungs- und Desinfektionsgeräte](#)
- [Merkblatt Behandlung infektiöser Patienten - Infektionspräventive Maßnahmen](#)
- [Informationen des BMG über die Impfpflicht gegen Masern \(Masernschutzgesetz\)](#)
- [Risikobasierte Einteilung von Eingriffen und Operationen](#)

### Keine Angst vor HIV, HBV und HCV!

- [Das Zahnärzte-HIV-Projekt Baden-Württemberg - Informationsbroschüre](#)
- [Information "Zahnärztliche Behandlung von HIV-positiven Patienten - Deutsche AIDS-Hilfe und BZÄK"](#)
- [Erklärvideo: Keine Angst vor HIV, HBV und HCV](#)
- [Keine Angst vor HIV, HBV und HCV! Informationen für das zahnärztliche Behandlungsteam](#)

# Achtung: Bitte nicht vergessen, das Thema „Biostoffe“ in der Zahnarztpraxis bearbeiten Sie mit der Checkliste und der Gefährdungsbeurteilung (Dokumentation und Aktualisierung).

Gefährdungsbeurteilung Biologische Arbeitsstoffe			
Checkliste: Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen in der Zahnarztpraxis			
Lfd. Nr.	Frage	Ja	Nein
9.01	Kommen die Praxismitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Blut, Speichel und Sekreten in Kontakt?		
9.02	Kommen sie bei der Tätigkeit mit spitzen und scharfen Gegenständen in Kontakt, die mit Blut, Speichel und Sekreten kontaminiert sind?		
9.03	Wurde vor Tätigkeitsaufnahme mit biologischen Arbeitsstoffen oder bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und diese regelmäßig aktualisiert?		
9.04	Findet eine nicht gezielte Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen maximal der Risikogruppe 2 statt?		
9.05	Werden diese Tätigkeiten nur an ausgebildetes Fachpersonal übertragen?		
9.06	Sind die entsprechenden Hygiene-Voraussetzungen (z. B. Handwaschplatz mit kaltem/warmem Wasser, Seifenspender, Handtücher zum einmaligen Gebrauch, Abwurfimer, ... etc.) erfüllt?		
9.07	Sind die entsprechenden Hautschutz-Voraussetzungen (z. B. Hautschutzpräparate, Hautreinigungspräparate, Händedesinfektionsmittelspender, Hautpflegepräparate, ... etc.) erfüllt?		
9.08	Wenn die Art der Tätigkeit hygienische Händedesinfektion erfordert, wird darauf geachtet, dass an den Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden?		
9.09	Liegen arbeitsbereichs- und/oder stoffbezogene Betriebsanweisungen vor?		
9.10	Sind die Betriebsanweisungen auf einem aktuellen Stand, allen Beschäftigten zugänglich und am Arbeitsplatz ausgehängt / ausgelegt?		
9.11	Werden die Praxismitarbeiter mittels der Betriebsanweisungen vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsbereichs- und stoffbezogen in die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen (Dokumentation)?		
9.12	Wird vom Praxisinhaber die entsprechende persönliche Schutzausrüstung (Brille möglichst mit Seitenschutz, Schutzhandschuhe, evtl. Atemschutz oder Schutzhürze/Schutzkleidung) in ausreichender Anzahl bereitgestellt?		
9.13	Wird die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Brille möglichst mit Seitenschutz, Schutzhandschuhe, evtl. Atemschutz oder Schutzhürze/Schutzkleidung) von den Praxismitarbeitern bei bestehenden Gefährdungen benutzt?		
9.14	Wird getragene Schutzkleidung von anderer Kleidung getrennt aufbewahrt?		
9.15	Steht neben Schutzkleidung auch Berufskleidung zur Verfügung und wird diese regelmäßig gewechselt und entsprechend gewaschen?		
9.16	Um die Beschäftigten vor Verletzungen bei Tätigkeiten mit spitzen oder scharfen medizinischen Instrumenten zu schützen, stehen diesen geeignete sichere Arbeitsgeräte zur Verfügung?		
9.17	Stehen für den Abwurf der spitzen und scharfen Gegenstände geeignete		

START Suche News Anleitung Readme Update Impressum Handbücher

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer IHR PARTNER

PRAXIS-Handbuch

Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen				
Arbeitsbereich/Tätigkeit: Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen in der Zahnarztpraxis				
Lfd. Nr.	Schutzmaßnahmen <i>technische - organisatorische - persönliche</i>	Regelwerk	Umgesetzt am / von:	Bemerkungen
9.01	Haben die Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Blut, Speichel und Sekreten, ist diesem Praxispersonal geeignete persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, ggf. Brille möglichst mit Seitenschutz, ...) zur Verfügung zu stellen.	§ 11 Abs.1 BioStoffV Nr. 4.1.3.1 und 4.2.5 TRBA 250		
9.02	Siehe Antwort 9.01	§ 11 Abs.1 BioStoffV Nr. 4.1.3.1 und 4.2.5 TRBA 250		
9.03	Eine Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten oder bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen durchzuführen. Hierzu müssen im Vorfeld ausreichende Informationen beschaffen werden und soweit möglich, eine Einstufung der biologischen Arbeitsstoffe in Risikogruppen vorgenommen werden. Der Praxisinhaber hat sich bei der Gefährdungsbeurteilung fachkundig beraten zu lassen, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.	§ 8 BioStoffV		
9.04	Folgende Risikogruppen für biologische Arbeitsstoffe existieren:  <b>Risikogruppe 1:</b> Biologische Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen. <b>Risikogruppe 2:</b> Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich. <b>Risikogruppe 3:</b> Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für die Beschäftigten darstellen können, die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich. <b>Risikogruppe 4:</b> Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Beschäftigten darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist keine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.	§ 4 BioStoffV		